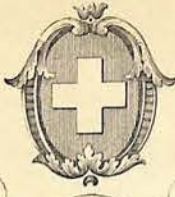


Bern, den 9. September 1865.



Das Justiz- & Polizei-Departement schweizerischen Eidgenossenschaft

an

den spanischen Botschafter.

Mit Notum vom 22. Juli, 25. Juli u. 15. August d. J. hat die franz. Gesandtschaft mitgeteilt, ob ^{die} spanische Capitan Dietisheim, franz. Jorantit, wohnhaft in Goldaubank, als Polosführer, v. h. Benjamin Nordmann, ebenfalls franz. Jorantit, wohnhaft in Künzingen, als Polosführer, von dem Herr Baron von Trug vom 30. Juni 1864. gemeinsamen Kaiserlichen Befehl erhalten ein At. Bapell. Landtschaft Wintrolassung erhalten wollen. Die betreffenden Bapellandtschaftlichen Gemeinden haben ihnen die Wintrolassung zugesagt u. zwar die Gemeinden Oberdorf u. h. Dietisheim u. die Gemeinde Raigoldornyl von h. Nordmann, - allein die Regierung ^(Eidgenössische) hat die Wintrolassung unermöglicht, weil die Personen Jorantiten sind.

Die Regierung von Bapellandtschaft mühte sich am 24. u. 28. Juli um befriedigende Beweise zu erlangen. Da aber diese nicht einlangten, wofür aber eine neue dringende Reclamation, so mühte sie am 16. Aug. einen Brief anzufragen, um bis u. mit dem 26. August ihnen Beweise vorzulegen u. die Acten zu übersenden.

Die nämliche Regierung antwortete mit Bescheid vom 24. August, dass aber nicht bis zum 26. u. einlangten, sondern erst am 28. Aug. Sie machten nun folgende Feststellungen: Von Mitte Juli haben die Bapellandtschaftlichen Behörden ihre Wintrolassungsgesuche vorgelegt, allein sie haben nicht als computiert anerkannt, darüber definitiv zu entscheiden u. dass am 21. Juli ^{u. August} die Bescheide dem Landtschaft vorgelegt. Dieser haben nun beschlossen, ob können diese Gesuche nicht ~~entschieden~~ im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung u. auf Art. 18. der Kantonsverfassung nicht ~~entschieden~~

erhalten



wurden, bis fünf Revisionen dieser Aufstellungen zum Abbruch
 Prüfung mit dem spanischen u. französischen Botschaftern verein-
 bar. Dabei bemerkte die Regierung, ob diese nicht unlegitime Be-
 denken, welche diese Beschwerden veranlassen haben, sondern ob die
 der Grund (wenn wir die nämliche in dieser Relation verständig man
 haben) in dem zu befristeten Zeitraume der schwebenden Verhandlung
 über das aus dem hervorgehenden "lästigen" Handeln der Kaiserin
 wohl wissen "Concurrenz" der eigenen Interessen. - Die erwähnten
 Acten wurden nicht übersehen, dagegen bemerkte die Regier-
 ung, sie haben sofort Abweisung gegeben, hinsichtlich der Forderungen aus
 zufälligen

Im Hinblick auf diese Punkte, der sogar die Erklärung der
 Actenmaterialien anfertigen, sind da auch einen inzwischem an
 Bundesrat gelangten Schreiben folgende des Herrn Dinkhofen
 beigefügt, daß in letzter Zeit einem andern franz. Journalisten der
 die Basellandschaft die Wiederlassung bewilligt worden sei, so hat der
 Bundesrat am 30. August a. c. beschlossen:

- 1.) ob die franz. Gesandtschaft zu verfahren, hinsichtlich der
 einzufordern, welche die H. Montmann u. Dinkhofen befrucht der
 Wiederlassung der Besörden von Basellandschaft anzufragen, aber
 unter zuvorkommend haben;
- 2.) die die Regierung von Basellandschaft anzufragen, ob die Besörden
 daß einem andern franz. Journalisten die Wiederlassung bewilligt
 richtig sei, wobei ^{die} abgefragt werden dem allgemeinen Gedeihen, speziell
 für die Verhandlungen gegen die H. Montmann u. Dinkhofen zu machen falls

Gegenwärtig liegt mir eine neue Note der franz. Gesandtschaft
 vor, datirt 6. Sept. 1865., worin sie die Note des Bundesrats vom
 30. August mit keiner Zeile erwähnt, sondern selbstständig in einem
 auffallenden Tone eröffnet, ihre Regierung sei von der Meinung
 daß der franz. Journalist in dem halben Canton Basellandschaft die
 Wiederlassung nachträglich erhalten, sehr übersehen worden, sie habe
 daher die Gesandtschaft beauftragt, um die Bundesregierung der

Herrmann

Die Holzingang von Art. VIII. des Winterabkommens
in Zusammenhang zu rufen, welche Holzingang zu man-
langen („et Den demander la stricte execution“) Ofen bis mit dem
persönlichen Ausfallnissen der bis befreundeten Jovantien zu be-
fassen, wofür zu wissen, ob das von Papieren nur oder manig in
Ordnung sein, glaubt die Gesundheitsfrage die prinzipielle Frage stellen
zu sollen:

Haben die franz. Jovantien, ja oder nein, das Recht, in der
Türkei bis Winterabkommen?

Die Gesundheitsfrage hängt selbst bei, ob können nach dem Winterabkommen das
Winterabkommen diese Frage nur bejahend beantwortet werden kann,
langt das von dem von der Regierung, daß der Bundesrat so schnell
als möglich die geeigneten Maßnahmen treffen müßte, welche geeignet
sind dem Winterabkommen von Papieren zu befehlen. Denn wird dann
die Gesundheitsfrage aus dem prinzipiellen Standpunkt aus dem
kommt das noch auf die oben erwähnten Spezialfälle zu sprechen,
indem die in wenig passender Weise bemerkt, der Bundesrat fällt
nun Zeit genug gehabt, um bis alle unumgänglichen Aufschlüsse über
die Begründung der Reclamationen der Jovantien zu verschaffen,
so scheint es das, der Bundesrat sollte nicht zögern, einfach & klar
die Holzingang von Art. VIII. des Winterabkommens anzuordnen.

Wir beschränken uns darauf den Inhalt dieser Note für den
Sachverhalt zugehen und darin anzugeben, daß die selben nach
unserem Ansicht nicht in der Weise zu beantworten sei, wie die Jovantien
speziell anzuordnen können. So drückt genügend, der Gesundheitsfrage nicht
Anspruch zu geben von den Jovantien, die geeigneten Maß-
nahmen zu ergreifen, welche von dem prinzipiellen Standpunkt aus
Landesrat aus dem Winterabkommen von dem prinzipiellen Standpunkt aus

Was nun die Regierung von Papieren betrifft, so hat die
selben auf die Anfrage des Bundesrates vom 30. August mit Schreiben
vom 6. Sept. a. c. geantwortet, daß die mit Rücksicht auf den prinzipiellen
Standpunkt des Landesrats bis nicht anzuordnen gegeben haben, über die
persönlichen Ausfallnissen von Dintofen & Montreux bis zu man-
kündigen; die sei auf die im Besonderen von Balagn gegeben.
Dann sei es allerdings wahr, daß der Jovantien Jovantien Dintofen
geplant.

Bundesrat vom 15. Sept 1865

Justizdepartement

An Basel Landrecht

gestattend worden sei, ^{Wiederherstellung der} ~~in ein~~ ^{in ein} ~~zufolge~~ ^{zufolge} ~~von~~ ^{von} ~~Ministerien~~ ^{Ministerien} ~~in~~ ⁱⁿ ~~Vertrag~~ ^{Vertrag} zu verlegen, so sei dieses jedoch nicht geschehen, weil bloß seit 30. J. im Kanton Basel und im Kantonsrat bestritten. Abwehren sei ihm nicht die Wiederherstellung bewilligt, sondern bloß die Zulassung gestattet. Hinsichtlich neuerer Verträge sei dem Antrage für andere Verordnungen.

Bei diesem Punkte der Sache bekräftigen wir es nicht ebenfalls als das Angehörige die Frage prinzipiell zu befehlen und die Zuständigkeit für die Zulassung nicht zweifelhaft sein, sondern nur dahin gehen kann, daß in Folge des Kantonsratsbeschlusses vom 30. Juni 1864. die französische Verordnungen auf die Basler Landrecht das Recht der Wiederherstellung

mit der Gewohnheitsrecht erlaubt haben, so stellen wir den Antrag:

I. So sei der Basler Rat so Landrecht des Kantons Basel Landrecht vom 21. Juli ^{August} a. c. als aufgehoben erklärt.

II. So sei dem so Landrecht des Kantons Basel Landrecht vom 14. August 1865. im dem Kantonsrat mit Frankreich betreffend die Wiederherstellung vom 30. Juni 1864. im ganzen Umfang in Vollziehung zu setzen, oder die Frage der Kompetenz der beiden Räte gemäß Art. 74. Ziff. 17. und Art. 80. der Bundesverfassung bei der vorliegenden Bundesveränderung anfänglich zu lassen, und wenn falls der Bundesrat sofort die Vollziehung des gegenwärtigen Basler Beschlusses hinsichtlich der Zulassung der Zulassung bringen müßte.

III. So seien diese Beschlüsse der Regierung zu handeln das so Landrecht des Kantons Basel Landrecht mittelst ~~Reparatur~~ ~~auf dem~~ ~~beiliegenden~~ ~~Entwurf~~ ~~mitzuteilen~~.

IV. Bei der französischen Gesandtschaft auf ihre Note vom 6. Sept. a. c. zu antworten, der Bundesrat ausstehen in Prinzip vollständig daß gemäß dem seit 1. Juli 1865. in Kraft getretenen Kantonsrat Beschlusses vom 30. Juni 1864. die französische Verordnungen das Recht zuzulassen, in der Schweiz sich wiederzulassen. Der Bundesrat wende auf, was sich hinsichtlich der Zulassung verhalten sollten, diesem Prinzip im ganzen Umfang der Schweiz Durchsetzung zu verschaffen müssen. Dagegen müssen jedoch die verfassungsmäßigen Kompetenzen ebenfalls beachtet werden. Die Zulassung der Zulassung auf der Zulassung in den Kantonsrat die Zulassung und Notmann der Regierung von Basler Landrecht vorbehalten bleiben.

Hdgt. Justiz- u. Polizeidepartement
Der Bundesrat:
J. J. Meyer

Entwurf: Basler Kantonsrat